

# Satzung

# Dhünnsche Jecken e.V.



## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dhünnsche Jecken e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wermelskirchen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Die Eintragung erfolgte unter der Reg.-Nr. VR 200463.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gründungstag ist der 20. Mai 2005.
5. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.

## § 2

### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals, Gestaltung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen sowie Förderung der Brauchtumpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleiben tatsächlich nachgewiesene Fahrtkosten, die vom Vorstand genehmigt wurden (vom Vorstand abgezeichneter Beleg mit den Angaben: Datum/Anlass der Fahrt, Name des Fahrers, Kfz-Kennzeichen, Anzahl Mitfahrer).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Tätigkeit des Vereins auf dem Gebiet kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Transaktionen sowie bei sonstigen auf Gewinn gerichteten Unternehmungen ist ausgeschlossen.

### § 3

#### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen, die unbescholten sind und die sich mit den Zielen und Zwecken der Vereinigung befassen oder sich für diese interessieren  
Personen unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Einwilligung ihrer Eltern oder des Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden
  - b) Korrespondierende Mitglieder können ggf. Interessenten aus allen Ländern werden, die dem gleichen Interessenkreis angehören und von Mitgliedern vorgeschlagen werden
2. Die Mitglieder des Vereins selbst bestehen aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern und Ehrensenatoren
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten (Formular „Antrag auf Mitgliedschaft“). Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Mit Annahme des Antrages ist die Mitgliedschaft erworben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.
4. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrensenatoren ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Die Ernennung wird mit der Annahme durch den Bedachten wirksam.

Es können auch andere Auszeichnungen und Ehrungen verliehen und vergeben werden.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod
  - b) durch persönliche Austrittserklärung
  - c) durch Streichung aus der Mitgliedsliste
  - d) durch Ausschluss
  1. Der Austritt kann jeweils zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Dieser freiwillige Austritt ist jedoch nur zulässig, wenn das Mitglied seine noch ausstehenden Beiträge bezahlt hat und alle von ihm zu Lasten oder zu Gunsten des Vereins gemachten Schulden getilgt sind. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.
  2. Ausschluss bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Verstoß gegen die Satzung, bei Schädigung des Vereinsansehens, bei vorsätzlichem und beharrlichem Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck. Der förmliche Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erfolgen.
  3. Vorstandsbeschluss (2/3 Mehrheit), wenn das betreffende Mitglied ohne Begründung seinen Beitragspflichten des laufenden Kalenderjahres nicht nachgekommen ist. Bei

Ausschluss durch Vorstandsbeschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung an das Ehrengericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses zu.

4. Das Ehrengericht besteht aus drei Personen. Diese 3 Personen sind 1 Vorstandsmitglied und 2 weitere Mitglieder des Vereins. Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts ist kein Rechtsmittel mehr gegeben.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag / Aufwendungen**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres zu zahlen, und zwar per Überweisung auf das Vereinskonto. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug. In Ausnahmefällen kann auch eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden (ebenfalls per Überweisung/Dauerauftrag).
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Gründungsversammlung festgelegt und kann jederzeit neu beschlossen werden.
3. Über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen in finanziellen Notfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Stundung oder Erlass kann nur in Härtefällen erfolgen.
4. Die Ausgaben des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen gedeckt.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Erhebung einer Umlage kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Versammlung gem. § 6 Abs. 2 a - c erfolgen.
6. Außerdem ist der Verein bereit, Spenden von Interessenten, Organisationen und Einzelpersonen entgegenzunehmen und im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben insbesondere die Vereinssatzung und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräte schonend und ihrer Bestimmung entsprechend zu behandeln. Sie haben diesbezügliche Benutzungsordnungen und Einzelanordnungen zu befolgen. Sie leisten Schadenersatz bei Beschädigung des Vereinseigentums und sonstiger zur Verfügung gestellter Geräte bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins auf jede nur mögliche Art zu unterstützen.

## § 6

### Organe des Vereins / Versammlungen / Stimmrecht

Organe des Vereins sind

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Vereinsversammlungen sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

3. Der Jahreshauptversammlung obliegen

- a) Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) die Genehmigung des Etats
- g) Satzungsänderungen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung der ordentlichen Mitglieder findet einmal im Jahr in angemessener Zeit vor der nächsten Session statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung auf. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Mündliche Anträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, sind nur dann zulässig, wenn sie zur Tagesordnung der betreffenden Versammlung gehören.

4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss ebenfalls mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich durch den Vorstand einberufen werden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Normen dieser Satzung entsprechend.

5. Ferner ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn
  - a) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder
  - b) mindestens 25% aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen
6. Halbjährlich sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
7. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr genießt im Verein Wahlrecht und verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht an ein anderes Mitglied übertragbar.

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein oder in der Abteilung, der sie als Mitglied zugehören, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich.

Ehrensenatoren und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

In Versammlungen können Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die für die Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Es muss dann unter Beachtung der Form und Frist eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Schriftliche Abstimmung ist auf Antrag zulässig.

Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- Jugendwart
- Leiter Tanzgarde
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Wagenbaumeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag kann die Wahl schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Zum Mitglied des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es nach der Wahl persönlich erklärt, die Wahl anzunehmen. Ein in der Versammlung nicht persönlich anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn dieses vorher schriftlich die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl erklärt hat.

Das Amt der Mitglieder des Vorstandes dauert bis zur Neuwahl. Das Amt endet durch Rücktritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so kann der Vorstand zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der 2. Vorsitzende ist der ständige Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung sowie der außerordentlichen Hauptversammlung und der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf.

Wahl und Entlastung des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

## **§ 8**

### **Gruppenbildung und Ausschüsse**

Dem Verein gehören Tanzgruppen an. Der/Die Leiter/innen bzw. Trainer/innen der Tanzgruppen unterstehen dem Vorstand. Es können auch andere Gruppen gebildet werden, z.B. Elferrat, Männerballett, etc.

Ein Elferrat würde von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, und zwar für 2 Jahre.

Der Vorstand bestellt nach Bedarf Ausschüsse und deren Mitglieder.

Die Ausschüsse wählen jeweils ihren Vorsitzenden, der durch den Vorstand bestätigt wird.

Die Ausschüsse werden tätig auf Veranlassung des Vorstandes oder auf eigene Initiative. Sie beraten den Vorstand auf ihrem jeweiligen Sachgebiet.

Der Vorstand muss vor wichtigen, in ihren jeweiligen Sachgebieten fallenden Entscheidungen die Ausschüsse anhören.

## **§ 9**

### **Orden des Vereins**

Dem Brauchtum entsprechend führt der Verein für jede Session einen eigenen Sessionsorden. Jedes Mitglied kann einen Sessionsorden zum Selbstkostenpreis erwerben. Der Orden kann auf Versammlungen und Veranstaltungen an verdiente Personen verliehen werden.

## **§ 10**

### **Vereinskleidung**

Alle Vereinsmitglieder haben sich für die Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Vereins angemessen zu kleiden. Zu offiziellen Anlässen haben sie neben der Vereinsmütze und dem Abzeichen auch die passende Kleidung zu tragen.

Der Vorstand sollte bei offiziellen Veranstaltungen die Vereinsuniform tragen (blau/gelb). Die Kosten für die Uniform trägt jedes Mitglied selbst.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder rechtsverbindlich vertreten sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks erfolgt die Abwicklung. Das nach Beendigung der Abwicklung vorhandene Vermögen des Vereins fällt je zur Hälfte an den Kindergarten in Wermelskirchen-Dhünn und die Kindertagesstätte Wellerbusch,

- 8 - zur Satzung der Dhünnschen Jecken e. V.

Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand bis zur vollständigen Liquidierung des Vereinsvermögens und Abwicklung der laufenden Geschäfte im Amt.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 9. Juni 2017 geändert/beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wermelskirchen, 9. Juni 2017